

(4) Taradifferenzen bei besonders empfindlichen Erzeugnissen (Erd-, Him-, Johannis-, Brom-, Stachel-, Blau- und Preiselbeeren, Kirschen, Weintrauben und Pilzen u. a.) sind unverzüglich, spätestens innerhalb 43 Stunden, nach Eingang der Lieferung anzuzeigen.

(5) Für die Einräumung der Gewährleistungsrechte ist die Einhaltung der gemäß Absätzen 1 bis 4 genannten Fristen erforderlich.

(6) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ist der Einzelhandel und Großverbraucher verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung sofort zu überprüfen und gemäß Abs. 1 erkennbare Mängel bei Übernahme der Erzeugnisse dem Lieferer anzuzeigen. Ist die Mängelanzeige begründet, so ist der Lieferer zur Nachlieferung oder Kaufpreisminderung verpflichtet. Der Lieferer kann die Beanstandung überprüfen. Erfolgt dies nicht innerhalb 24 Stunden nach Unterrichtung durch den Einzelhandel bzw. Großverbraucher, so gilt die Beanstandung als anerkannt. Bei Beanstandung einer Spiegelpackung sind dem Lieferer nach Feststellung die Angaben des Gütekennzeichnungstreifens bzw. der Gütekennzeichnungskarte unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 24 Stunden, nach der Abnahme mündlich, telefonisch oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist durch ein Protokoll des Verkaufsstellenleiters bzw. des für die Abnahme Berechtigten zu belegen.

§ 17

Pflichten der Partner nach Feststellung Von Mängeln

(1) Der Lieferer ist berechtigt, beanstandete Erzeugnisse zu überprüfen. Solange die Erzeugnisse nicht durch Verderben bedroht sind, hat der Besteller sie auf Forderung des Lieferers für diese Prüfung bereitzuhalten, jedoch nicht länger als 3 Tage.

(2) Lehnt der Besteller die Abnahme der Erzeugnisse auf Grund der festgestellten Mängel ab und veräußert er die Erzeugnisse wegen drohender Verderbgefahr für den Lieferer, so hat der Besteller den Verkaufserlös abzüglich der für ihn gesetzlich festgelegten Handelsspanne an den Lieferer zu zahlen. Der Besteller kann vom Lieferer den Ersatz der für den Verkauf notwendigen Aufwendungen fordern, soweit diese Aufwendungen diejenigen beim Verkauf vertragsgerecht gelieferter Erzeugnisse übersteigen. Die höheren Aufwendungen sind nachzuweisen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten entsprechend für alle anderen Fälle, bei denen der Besteller zur Entgegennahme, jedoch nicht zur Abnahme der Ware verpflichtet ist.

Kommissionsverträge

§ 18 *

(1) Soweit die Erfüllung der staatlichen Aufgaben durch den Abschluß von Lieferverträgen gesichert ist oder soweit der Besteller berechtigt ist, die Abnahme der Erzeugnisse zu verweigern, können die Vertragspartner Kommissionsverträge abschließen.

(2) Durch den Kommissionsvertrag verpflichtet sich der Lieferer, die Erzeugnisse dem Besteller in Kommission zu übergeben. Der Besteller verpflichtet sich, die in Kommission übernommenen Erzeugnisse für den Lieferer seinen Abnehmern anzubieten.

(3) Der Besteller erhält im Falle des Verkaufs der Kommissionsware eine Provision in Höhe der für ihn festgelegten Handelsspanne, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch die Provision gelten alle Aufwendungen des Bestellers als abgegolten.

§ 19

(1) Kommissionsverträge sind schriftlich abzuschließen. Mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen.

(2) In den Kommissionsvertrag sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Vertragspartners,
2. die genaue Bezeichnung der Kommissionsware,
3. der Liefertermin,
4. der Termin, bis zu dem der Lieferer über nicht verkaufte Kommissionsware zu verfügen hat (dies gilt nicht für Kommissionsverträge mit den Außenhandelsunternehmen),
5. die Preise, die der Besteller beim Verkauf der Erzeugnisse zu fordern hat,
6. Bestimmungen über die Bezahlung und Abrechnung der Kommissionsware.

(3) Der Lieferer kann jederzeit über die Kommissionsware verfügen. Verfügt der Lieferer vor dem gemäß Abs. 2 Ziff. 4 vereinbarten Termin, daß die Kommissionsware nicht durch den Besteller zu verkaufen ist, so hat er dem Besteller die während der Verwahrungszeit entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 20

(1) Der Besteller ist entsprechend den für die Gewährleistung geltenden Bestimmungen verpflichtet, die Kommissionsware auf Mängelfreiheit zu prüfen und festgestellte Mängel dem Lieferer gemäß § 16 Abs. 1 anzuzeigen.

(2) Verletzt der Besteller diese Prüfungs- und Anzeigepflicht, so gilt der Mangel als während der Verwahrungszeit eingetreten.

§ 21

(1) Der Besteller ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Pflege der Kommissionsware verantwortlich. Treten Veränderungen der Kommissionsware ein, die eine Abwertung erwarten lassen, oder ist eine solche Abwertung eingetreten, so hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich fernmündlich Nachricht zu geben. Unterläßt er die Unterrichtung oder erfolgt diese verspätet, so hat der Besteller dem Lieferer den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Unterläßt der gemäß Abs. 1 unterrichtete Lieferer eine unverzügliche Verfügung über die betroffene Kommissionsware, so hat der Besteller erforderlichenfalls zu Lasten des Lieferers die Ware im Preis herabzusetzen, um einen Verkauf zu ermöglichen.

§ 22

Importe

(1) Für Warenlieferungen aus Importen gelten im Vertragsverhältnis zwischen den Außenhandelsunternehmen und dem Großhandelskontor für Obst- und Gemüseleithandel sowie zwischen diesem und den inländischen Empfangsgroßhandelsbetrieben bzw. Betrieben der verarbeitenden Industrie die §§ 18 bis 21 sowie die Bestimmungen der Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103) entsprechend.

(2) Das Großhandelskontor für Obst- und Gemüseleithandel (Lieferer) ist verpflichtet, dem Besteller innerhalb von 2 Stunden nach Abfertigung der Lieferung ab Grenze DDR Versandavis zu erteilen. Das Versandavis muß enthalten:

- Warenart,
- Anzahl der Kolli,
- Bezeichnung des Transportmittels (Wagen- oder Fahrzeugnummer),
- eventuell Verderb.